

1970	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1970	Nr. 51
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 70	Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes	669
4. 6. 70	Verordnung zur Durchführung des Teesteuergesetzes	671
15. 5. 70	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Besatzungsangehörigen auf Hilfsschiffen der Bundeswehr	672
26. 5. 70	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung ..	672

Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes

Vom 4. Juni 1970

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird verordnet:

§ 1

Steuerbefreiung im Reiseverkehr

(1) Kaffee (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), der von einem Reisenden persönlich oder im mitgeführten Handgepäck in das Erhebungsgebiet eingeführt wird und der weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, ist bis zu folgenden Mengen steuerfrei:

1. Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
500 Gramm nicht gerösteter oder gerösteter Kaffee oder
200 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen,
2. bei anderen Einfuhren
250 Gramm nicht gerösteter oder gerösteter Kaffee oder
100 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen.

Die Steuerfreiheit gilt auch für kaffeehaltige Waren (§ 2 des Gesetzes), soweit ihr Kaffeegehalt diese Mengen nicht übersteigt. Werden Kaffee oder kaffeehaltige Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und anderer Kaffee oder andere kaffeehaltige Waren gleichzeitig eingeführt, so darf ihre Gesamtmenge oder ihr Kaffeegehalt die unter Nummer 1 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

(2) Kaffee und kaffeehaltige Waren, die von

1. Bewohnern einer grenznahen Gemeinde (Anlage 4a der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1937 — in der jeweils geltenden Fassung), deren Reise in den dem Erhebungsgebiet gegenüberliegenden Gebieten nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen hinausgeführt hat,
2. Bewohnern eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen,
3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

eingeführt werden, sind bis zu folgenden Mengen steuerfrei:

50 Gramm nicht gerösteter oder gerösteter Kaffee oder

10 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen oder kaffeehaltige Waren, soweit ihr Kaffeegehalt diese Mengen nicht übersteigt. Die Steuerfreiheit kann von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(3) Die Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen für Kaffee und kaffeehaltige Waren, die eingeführt werden von

1. Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen,
2. Personen, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.

(4) Soweit die Zollvorschriften die Zollfreiheit für bestimmte hochbelastete Waren für den Fall der

Einreise auf Schiffen in das Zollgebiet von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, gelten diese Voraussetzungen sinngemäß auch für die Steuerfreiheit von Kaffee und kaffeehaltigen Waren bei der Einreise auf Schiffen in das Erhebungsgebiet.

§ 2

Steuerbefreiung in anderen Fällen

Kaffee und kaffeehaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 51 bis 53, 55 bis 58 und 64 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn der Kaffee und die

kaffeehaltigen Waren nicht unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Kaffeesteuer ausgeführt wurden.

§ 3

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 661) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Verordnung
zur Durchführung des Teesteuergesetzes**

Vom 4. Juni 1970

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird verordnet:

§ 1

Steuerbefreiung im Reiseverkehr

(1) Tee (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), der von einem Reisenden persönlich oder im mitgeführten Handgepäck in das Erhebungsgebiet eingeführt wird und der weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, ist bis zu folgenden Mengen steuerfrei:

100 Gramm Tee oder

40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.

Die Steuerfreiheit gilt auch für teehaltige Waren (§ 2 des Gesetzes), soweit ihr Teegehalt diese Mengen nicht übersteigt.

(2) Tee und teehaltige Waren, die von

1. Bewohnern einer grenznahen Gemeinde (Anlage 4 a der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1937 — in der jeweils geltenden Fassung), deren Reise in den dem Erhebungsgebiet gegenüberliegenden Gebieten nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen hinausgeführt hat,
2. Bewohnern eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen,
3. Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

eingeführt werden, sind bis zu folgenden Mengen steuerfrei:

20 Gramm Tee oder

10 Gramm Teeauszüge oder -essenzen oder teehaltige Waren, soweit ihr Teegehalt diese Mengen nicht übersteigt. Die Steuerfreiheit kann

von den in Satz 1 genannten Personen nur einmal am Tage in Anspruch genommen werden.

(3) Die Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen für Tee und teehaltige Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen mitführen.

(4) Soweit die Zollvorschriften die Zollfreiheit für bestimmte hochbelastete Waren für den Fall der Einreise auf Schiffen in das Zollgebiet von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, gelten diese Voraussetzungen sinngemäß auch für die Steuerfreiheit von Tee und teehaltigen Waren bei der Einreise auf Schiffen in das Erhebungsgebiet.

§ 2

Steuerbefreiung in anderen Fällen

Tee und teehaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 51 bis 53, 55 bis 58 und 64 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn der Tee und die teehaltigen Waren nicht unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Teesteuer ausgeführt wurden.

§ 3

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 661) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Anordnung
des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der beamteten Besatzungsangehörigen auf Hilfsschiffen der Bundeswehr**

Vom 15. Mai 1970

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister der Verteidigung die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der beamteten Besatzungsangehörigen auf Hilfsschiffen der Bundeswehr zu erlassen.

Bonn, den 15. Mai 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung**

Vom 26. Mai 1970

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,
dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs,

dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und dem Präsidenten des Deutschen Patentamts jeweils für ihren Geschäftsbereich,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts auch für das Bundesdisziplinargericht.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I bezeichneten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 907) außer Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**